

den Worten: „Treffen zeitliche Zuchthausstrafen — belegt worden wäre (s. vorstehend).“ Ich frage die Kammer: ob sie §. 3 in der neuen Fassung annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent D. Gross:

§. 4.

Wenn Gefängnißstrafe mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthaus zweiten Grades, oder mit diesen beiden Strafarten zusammenrifft, so ist dieselbe stets in die nächst höhere concurrirende Strafart zu verwandeln, und zwar in der Maasse, daß statt eines Jahres Gefängniß auf sechs Monate Arbeitshaus oder auf vier Monate Zuchthaus zweiten Grades erkannt wird.

Das Deputationsgutachten lautet:

In

§. 4

würden in Folge des bei §. 3 von der Deputation gemachten Vorschlags in der zweiten Zeile die Worte:

„oder mit diesen beiden Strafarten“,
so wie in der dritten Zeile das Wort:

„nächst“

ausfallen, wogegen mit diesen Abänderungen die Annahme des Paragraphen beantragt wird.

Referent D. Gross: Die Abänderungen sind die nothwendige Folge der Ablehnung des §. 2.

Präsident v. Carlwiz: Ich frage also die Kammer: ob sie nach dem Vorschlage der Deputation zuerst die Worte in der zweiten Zeile: „oder mit diesen beiden Strafarten“ und dann das Wort: „nächst“ in der dritten Zeile aus dem Paragraphen ausschneiden wolle? — Dies wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlwiz: Und nun frage ich: ob die Kammer den so modificirten Paragraphen annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent D. Gross:

§. 5.

Trifft Gefängnißstrafe mit Zuchthaus ersten Grades oder mit Arbeitshaus und Zuchthaus ersten Grades zusammen, so wird die Gefängnißstrafe nach dem so eben angegebenen Maassstabe, jedoch ebenfalls unter Beobachtung der Vorschrift im Schlusssatz des Art. 53, im ersten Falle in Zuchthaus zweiten Grades, im zweiten Falle in Arbeitshausstrafe verwandelt.

Referent D. Gross: Das Deputationsgutachten sagt:

In

§. 5

sind aus der gleichen Ursache in der ersten und zweiten Zeile (s. o. d. 2.) die Worte:

„mit Arbeitshaus und Zuchthaus ersten Grades“,
in der vierten (s. o. d. 5.) die Worte:

„im ersten Falle“,

in der fünften (s. o. d. 6.) die Worte:

„im zweiten Falle in Arbeitshausstrafe“,

in Wegfall zu bringen; auch haben die Herren Regierungscommissarien beantragt, die in diesem Paragraphen befindliche Beziehung auf die Vorschrift im Schlusssatz des Art. 53 hier wegzulassen und dem §. 6 am Schlusse beizufügen, womit die Deputation einverstanden ist.

Königl. Commissar D. Krug: Auf der ersten Zeile muß wohl auch das Wort: „oder“ wegfallen? Es ist wohl ein Druckfehler.

Referent D. Gross: Allerdings, es ist ein Druckfehler.

Präsident v. Carlwiz: Es sollen also nach dem Vorschlage der Deputation, der jetzt durch die Bemerkung des Königl. Herrn Commissars ergänzt worden ist, in der ersten und zweiten Zeile die Worte: „oder mit Arbeitshaus und Zuchthaus ersten Grades“, in der 4. (s. o. d. 5.) die Worte: „im ersten Falle“ und in der 5. (s. o. d. 6.) die Worte: „im zweiten Falle in Arbeitshausstrafe“ ausfallen, und ich frage zuerst: ob die Kammer hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlwiz: Nun sollen mit Zustimmung der Regierung die Worte: „jedoch ebenfalls unter Beobachtung der Vorschrift im Schlusssatz des Artikels 53“ ausfallen. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Satz aus dem Paragraphen ausschneiden wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlwiz: Und die dritte Frage würde ich auf Aufnahme des so modificirten Paragraphen stellen. — Der Paragraph wird einstimmig angenommen.

Referent D. Gross:

§. 6.

Die in dem vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle der im ersten Abschnitte des Art. 53 im Criminalgesetzbuche gegebenen Vorschriften, und es sind daher in's künftige auch diejenigen Artikel des Criminalgesetzbuchs, in welchen direct oder indirect auf Art. 53 verwiesen wird, unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Referent D. Gross: Das Deputationsgutachten sagt:

Bei

§. 6

hat die Deputation etwas nicht zu erinnern, es ist jedoch zufolge des nurgedachten Antrags der Herren Regierungscommissarien am Schlusse hinzuzusetzen:

„Dagegen ist hierbei stets die Vorschrift im Schlusssatz des Art. 53 in Obacht zu nehmen.“

Königl. Commissar D. Krug: Die Regierung würde wünschen, diesem Zusätze eine bestimmtere Fassung zu geben. Das Wort: „hierbei“ weist auf §. 6 zurück, der Zusatz wird aber bei den Paragraphen 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Anwendung kommen, und würde daher so zu fassen sein: „Dagegen bleibt die im Schlusssatz des Artikels 53 enthaltene Bestimmung in Kraft, und ist dieselbe auch bei der nach §. 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Strafverwandlung in Obacht zu nehmen.“ Im Materiellen ist durchaus ein Unterschied nicht, und es würde nur im Formellen diese Veränderung zu wünschen sein.

Referent D. Gross: Ich meinstheils würde kein Bedenken haben, als Deputationsmitglied der vorgeschlagenen Fassung beizustimmen.